

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz beschliesst, gestützt auf den § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180, GemG), folgendes Polizeireglement:		
A. Allgemeine Bestimmungen § 1 GELTUNGSBEREICH ¹ Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde. Es beschreibt kommunale Übertretungstatbestände, legt die Strafe fest und definiert die Zuständigkeiten und das Verfahren. ² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen, die sich im Gemeindegebiet von Muttenz aufhalten.		
§ 2 GRUNDSATZ ¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten dafür, dass – die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Muttenz nicht gestört wird, – Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden, – der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt und – die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. ² Sie garantieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, die persönliche Freiheit und unbeschränkte Nutzung ihres Eigentums, soweit dadurch nicht andere Personen in ihrer persönlichen Freiheit oder unbeschränkten Nutzung ihres Eigentums behindert oder eingeschränkt werden.	§ 2 GRUNDSATZ ¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten dafür, dass a. die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Muttenz nicht gestört wird, b. Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden, c. der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt und d. die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. ² Sie garantieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, die persönliche Freiheit und unbeschränkte Nutzung ihres Eigentums, soweit dadurch nicht andere Personen in ihrer persönlichen Freiheit oder unbeschränkten Nutzung ihres Eigentums behindert oder eingeschränkt werden.	blau: Anpassung Darstellung auf aktuelle Reglemente

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 3 POLIZEIORGANE ¹ Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied. ² Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung.		
§ 4 GEMEINDEPOLIZEI ¹ Die Gemeinde Muttenz führt eine eigene Gemeindepolizei. ² Diese ist zuständig für die Aufgaben gemäss § 7f des Polizeigesetzes. ³ Die polizeilichen Kompetenzen ergeben sich aus § 7i des Polizeigesetzes und aus § 44 Absatz 3 des Gemeindegesetzes.		

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 5 KOSTENERSATZ UND AUFWANDGEBÜHR ¹ Die Polizeieinsätze sind grundsätzlich unentgeltlich. ² Kostenersatz für Einsätze der Gemeindepolizei kann verlangt werden, wenn dieses Reglement oder andere gesetzliche Bestimmungen es ausdrücklich vorsehen. ³ Von der Verursacherin oder vom Verursacher folgender Polizeieinsätze kann ein Kostenersatz für Aufwendungen der Gemeindepolizei verlangt werden: a. Zuführen entlaufener Hunde b. Ruhestörung c. Nachbarstreitigkeit d. Unrechtmässige Abfallentsorgung e. Wegfahrsperrung von Fahrzeugen f. Wegschaffung von Fahrzeugen Der Kostenersatz richtet sich nach Abs. 4 und 5. ⁴ Die Höhe des Kostenersatzes wird nach Aufwand berechnet. ⁵ Für Fahrzeugkosten gelten die Ansätze der Polizei Basel-Landschaft.	§ 5 KOSTENERSATZ UND AUFWANDGEBÜHR ¹ Die Polizeieinsätze sind grundsätzlich unentgeltlich. ² Kostenersatz für Einsätze der Gemeindepolizei kann verlangt werden, wenn dieses Reglement oder andere gesetzliche Bestimmungen es ausdrücklich vorsehen. ³ Von der Verursacherin oder vom Verursacher folgender Polizeieinsätze wird ein Kostenersatz für Aufwendungen der Gemeindepolizei verlangt werden: 2) a. Zuführung entlaufener Hunde b. Ruhestörung c. Nachbarstreitigkeit d. Unrechtmässige Abfallentsorgung e. Wegfahrsperrung von Fahrzeugen f. Wegschaffung von Fahrzeugen g. Fahrlässig verursachte Verkehrssicherheitsprobleme welche einen Verkehrsdiensteinsatz zur Folge haben. 2) h. Verursachende ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind oder wenn sie in überwiegend privatem Interesse erfolgt sind. 2) Der Kostenersatz richtet sich nach Abs. 4 und 5. Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter Sicherheit kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. 2) ⁴ Die Höhe des Kostenersatzes wird nach Aufwand berechnet. Für Gemeindeorgane gilt der Kostenersatz nach Tarifen der Gebührenordnung der Gemeinde Muttenz. Der Kostenersatz für Dritte wie beispielsweise Sicherheitsfirmen wird nach Aufwand berechnet. 2) ⁵ Für Fahrzeugkosten gelten die Ansätze der Polizei Basel-Landschaft.	Grundsätzlich werden alle beweisbaren und zuweisbaren Kosten weiterverrechnet. Eine kann Formulierung würde der Praxis nicht entsprechen. Zusatz praxisbedingt gewünscht. Bei unangemeldeten und unbewilligten Strassensperrungen (z.B. Kraneinsätzen), welche auf öffentlichen Strassen die Fahrzeugdurchfahrt verhindern und nicht signalisiert sind oder nicht durch einen Verkehrsdienst begleitet werden. Ausserordentliche Aufwendungen der Gemeindepolizei sollen weiterverrechnet werden können. (Verursacherprinzip) Ausnahmen sollen trotz der "wird" Formulierung, unter Berücksichtigung der Rechtsgleichheit, erfolgen können. Die Kosten für durch die Gemeinde beauftragten Sicherheitsfirmen sollen gemäss Verursacherprinzip weiterverrechnet werden können.

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
B. Öffentliche Ordnung § 6 GRUNDSATZ ¹ Wer jemanden wiederrechtlich unmittelbar gefährdet, wird bestraft. ² Das Stören der öffentlichen Ordnung ist untersagt. Die Gemeindepolizei ist legitimiert, Personen, welche die öffentliche Ordnung stören, kurzzeitig wegzuweisen.		
§ 7 Betret- und Verweilverbot Zur Wahrung seiner Aufgaben ist der Gemeinderat ermächtigt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen, namentlich ein befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol bzw. ein Betret- oder Verweilverbot. Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.	§ 7 Betret- und Verweilverbot ¹ Zur Wahrung seiner Aufgaben ist der Gemeinderat ermächtigt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen, namentlich ein befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol bzw. ein Betret- oder Verweilverbot. Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.	blau: Anpassung Darstellung auf aktuelle Reglemente

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 8 VERBOTENES UND STRAFBARES VERHALTEN Verboten und strafbar sind: - Gefährdung der öffentlichen Ordnung; - das Verschmutzen und Verspraysen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen; - das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (Littering); - das unbewilligte Campieren auf öffentlichem Grund; - die Missachtung der Lärmschutzbestimmungen; - das unbewilligte Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk; - die unbewilligte Benutzung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund; - das unerlaubte Entsorgen von Abfällen; - das unbewilligte oder vorschriftswidrige Anbringen von Plakaten und Ankündigungen; - das Stören von öffentlichen Veranstaltungen; - die Nichtbefolgung von polizeilichen Wegweisungen; - die Teilnahme an nicht bewilligten Veranstaltungen; - die Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot sowie das Missachten von Verweil- und Betretverboten.	§ 8 VERBOTENES UND STRAFBARES VERHALTEN ¹ Verboten und strafbar sind: a. die Gefährdung der öffentlichen Ordnung; b. das Verschmutzen und Verspraysen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen; c. das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (Littering); d. das unbewilligte Campieren auf öffentlichem Grund; e. die Missachtung der Lärmschutzbestimmungen; f. das unbewilligte Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk; g. die unbewilligte Benutzung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund; h. das unerlaubte Entsorgen von Abfällen; i. das unbewilligte oder vorschriftswidrige Anbringen von Plakaten und Ankündigungen; j. das Stören von öffentlichen Veranstaltungen; k. die Nichtbefolgung von polizeilichen Wegweisungen; l. die Teilnahme an nicht bewilligten Veranstaltungen; m. die Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot sowie das Missachten von Verweil- und Betretverboten. n. das Spucken und das Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum des Siedlungsgebiets. 2)	blau: Anpassung Darstellung auf aktuelle Reglemente Zusatz praxisbedingt gewünscht. Spucken zur Ergänzung an das unsittliche Verhalten in der Öffentlichkeit. Revision Bussenziffer: 1.05: "Spucken und Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum des Siedlungsgebiets"
§ 9 VERUNREINIGUNGEN ¹ Wer den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend zu reinigen. ² Die Verursacherin oder der Verursacher trägt die Kosten für die Reinigung durch das Gemeindepersonal oder Dritte, welche die Reinigung auf Anordnung der Gemeinde ausführen.		

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 10 BEWILLIGUNGSPFLICHT FÜR DIE BENUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND UND ÖFFENTLICHEN ANLAGEN ¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Insbesondere bedürfen einer Bewilligung: a. das Benützen des öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke und Sammlungen; b. Demonstrationen und Kundgebungen aller Art innerhalb des Gemeindebannes; ² Für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen gilt die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung. ³ Der Gemeinderat kann mit der Bewilligung gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c den Zeitpunkt, die Dauer sowie eine bestimmte Route vorschreiben. Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Ordnung, so kann der Gemeinderat die Veranstaltung untersagen oder abbrechen.		
§ 11 ZAHLENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNG Zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen kann der Gemeinderat die öffentlichen Veranstaltungen zahlenmässig beschränken.	§ 11 ZAHLENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNG ¹ Zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen kann der Gemeinderat die öffentlichen Veranstaltungen zahlenmässig beschränken.	blau: Anpassung Darstellung auf aktuelle Reglemente

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 12 ABBRUCH EINER VERANSTALTUNG ¹ Die Veranstaltung kann abgebrochen werden, falls die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden. ² Die dadurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten der Veranstaltenden.		
§ 13 HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE BRUNNEN ¹ Der Lauf öffentlicher Brunnen darf nicht umgeleitet werden. ² Öffentliche Brunnen dürfen nicht verschmutzt werden. ³ Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke sowie die Wasserversorgung benützt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Wasserreglements.		
§ 14 CAMPIEREN Das Aufstellen insbesondere von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen zum Zweck des Campierens ist auf öffentlichem Grund, in Wald, Flur und Auen untersagt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats.	§ 14 CAMPIEREN ¹ Das Aufstellen insbesondere von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen zum Zweck des Campierens ist auf öffentlichem Grund, in Wald, Flur und Auen untersagt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats.	blau: Anpassung Darstellung auf aktuelle Reglemente
§ 15 FEUERWERK UND HIMMELSLATERNEN ¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August, in der Nacht von Silvester auf Neujahr sowie am Banntag. Ausserhalb dieser Zeit ist eine besondere Bewilligung der Abteilung Sicherheit erforderlich. ² Die Verwendung von Himmelslaternen ist untersagt.	§ 15 FEUERWERK UND HIMMELSLATERNEN ¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August jeweils bis 24:00 Uhr sowie in der Nacht von Silvester auf Neujahr bis 01:00 Uhr und am Banntag. Ausserhalb dieser Zeit ist eine besondere Bewilligung der Abteilung Sicherheit erforderlich. ² ² Die Verwendung von Himmelslaternen ist untersagt.	

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
C. Öffentliche Sicherheit und Verkehr § 16 GRUNDSATZ ¹ Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, damit sich alle Verkehrsteilnehmenden auf den Gemeindestrassen sicher fortbewegen können. ² Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen wie Umzügen, Strassenfesten, Kundgebungen oder Demonstrationen kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenützerinnen und Strassenbenutzer sind vorgängig in geeigneter Weise zu informieren.		
§ 17 FAHRVERBOT UND VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN ¹ Auf Gemeindestrassen entscheidet der Gemeinderat über Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen sowie über das Anbringen von Signalen und Markierungen. ² Kurzzeitige und vorübergehende verkehrspolizeiliche Massnahmen können durch die Abteilung Sicherheit oder Tiefbau angeordnet werden. ³ In jedem Fall ist die Polizei Basel-Landschaft zu orientieren. ⁴ Bei Massnahmen gemäss § 4 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft ist die Polizei Basel-Landschaft vorgängig anzuhören.		

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 18 ABSCHLEPPEN VON FAHRZEUGEN ¹ Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind oder die den Verkehr behindern oder gefährden oder die herrenlos sind, sind durch die zuständige Behörde zu entfernen, sofern die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommt. ² Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn die Halterin oder der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen. ³ Die anfallenden Kosten werden der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter auferlegt.		
§ 19 REITVERBOT Reiten ist auf befestigten Wegen gestattet, ausser auf solchen, die mit einem Reitverbot belegt sind.	§ 19 REITVERBOT ¹ Reiten ist auf befestigten Wegen gestattet, ausser auf solchen, die mit einem Reitverbot belegt sind.	blau: Anpassung Darstellung auf aktuelle Reglemente
§ 20 ÄSTE UND HECKEN ¹ Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, sind zurückzuschneiden. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf ferner nicht beeinträchtigt werden. ² Die Gemeindepolizei und die Abteilung Betriebe kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichten auf deren Kosten das Zurückschneiden der Äste vornehmen lassen.	§ 20 ÄSTE, HECKEN UND GEFAHRENABWEHR 2) ¹ Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, sind zurückzuschneiden. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf ferner nicht beeinträchtigt werden. ² Die Gemeindepolizei und die Abteilung Betriebe kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichten auf deren Kosten das Zurückschneiden der Äste vornehmen lassen. ³ Von privaten und öffentlichen Grundstücken, Anlagen und Bepflanzungen darf keine Gefahr für den Menschen ausgehen. 2)	Bäume und Pflanzen, welche ein Verkehrshindernis oder eine Gefahr darstellen sollen, zurückgeschnitten oder entfernt werden. Bäume oder Zäune, welche auf die Strasse zu stürzen drohen, ein Verkehrshindernis oder eine Gefahr darstellen, sollen entfernt oder gesichert werden. Je nach Gefahr erhält die Gemeindepolizei somit wichtigen Handlungsspielraum.

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
D. Schutz vor Immissionen § 21 GRUNDSATZ Sämtliche Personen sind gehalten, übermässige Immissionen (beispielsweise durch Lärm oder Licht) zu vermeiden.	D. Schutz vor Immissionen § 21 GRUNDSATZ ¹ Sämtliche Personen sind gehalten, übermässige Immissionen (beispielsweise durch Lärm oder Licht) zu vermeiden.	blau: Anpassung Darstellung auf aktuelle Reglemente
§ 22 NACHTRUHE, HAUS- UND GARTENARBEIT, APPARATE UND MUSIKINSTRUMENTE ¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten, die Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. ² Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Benützen von Hochdruckreinigern, maschinelles Häckseln etc. sind nur montags - freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. ³ Industrie und Gewerbe haben eine Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr einzuhalten. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten im Übrigen die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung). ⁴ Radio- und Fernsehapparate, Musikgeräte und anderweitige Lärmquellen dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken. ⁵ Die Benützung der gemeindeeigenen Entsorgungs-Sammelstellen ist ausschliesslich während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt. ⁶ Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweilige Benützungsordnung einzuhalten. ⁷ Für landwirtschaftliche Feldarbeiten in Hörweite des Siedlungsgebiets gilt die gleiche zeitliche Lärmbeschränkung wie unter Absatz 3. Wetterbedingt begründbare, kurzzeitige Ausnahmen sind gestattet.		

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 23 TONVERSTÄRKER Tonverstärker dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, in Gartenwirtschaften, bei Ausstellungen und bei ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung der Abteilung Sicherheit und während der darin festgelegten Zeiten verwendet werden.	§ 23 TONVERSTÄRKER ¹ Tonverstärker dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, in Gartenwirtschaften, bei Ausstellungen und bei ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung der Abteilung Sicherheit und während der darin festgelegten Zeiten verwendet werden.	blau: Anpassung Darstellung auf aktuelle Reglemente
§ 24 SIRENEN UND RUFANLAGEN Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.	§ 24 SIRENEN UND RUFANLAGEN ¹ Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.	blau: Anpassung Darstellung auf aktuelle Reglemente
§ 25 MARSCHÜBUNGEN Vier Wochen vor der "Basler Fasnacht" sind Marschübungen mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten ausserhalb des Siedlungsgebietes von Montag bis Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. An den drei der „Basler Fasnacht“ folgenden und festgelegten "Bummelsonntagen" ist das Musizieren mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten im Siedlungsgebiet von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.	§ 25 MARSCHÜBUNGEN ¹ Vier Wochen vor der "Basler Fasnacht" sind Marschübungen mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten ausserhalb des Siedlungsgebietes von Montag bis Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. An den drei der „Basler Fasnacht“ folgenden und festgelegten "Bummelsonntagen" ist das Musizieren mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten im Siedlungsgebiet von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.	blau: Anpassung Darstellung auf aktuelle Reglemente
§ 26 SKYBEAMER UND LASER Skybeamer und Laser-Scheinwerfer dürfen nur mit der Bewilligung der Abteilung Sicherheit verwendet werden.	§ 26 SKYBEAMER UND LASER ¹ Skybeamer und Laser-Scheinwerfer dürfen nur mit der Bewilligung der Abteilung Sicherheit verwendet werden.	blau: Anpassung Darstellung auf aktuelle Reglemente

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 27 Lichtimmissionen ¹ Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar. ² a. Zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. 1) b. Ausgenommen hiervon sind Gewerbebetriebe mit längeren Öffnungszeiten. Bei diesen gilt das Verbot ab Betriebsende bis 06.00 Uhr. 1) c. Weihnachtsbeleuchtungen in der Zeit vom 20. November bis 6. Januar sind in der Zeit von 00.30 Uhr bis 06.00 Uhr auszuschalten 1) ³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.	§ 27 Lichtimmissionen ¹ Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar. ² Massgebende Zeiten a. Zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. 1) b. Ausgenommen hiervon sind Gewerbebetriebe mit längeren Öffnungszeiten. Bei diesen gilt das Verbot ab Betriebsende bis 06.00 Uhr. 1) c. Weihnachtsbeleuchtungen in der Zeit vom 20. November bis 6. Januar sind in der Zeit von 00.30 Uhr bis 06.00 Uhr auszuschalten 1) ³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.	
E. Schutz von Flur, Wald und Auen § 28 GRUNDSATZ ¹ Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Alle Personen sind verpflichtet, diese sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen. ² Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur erlassenen Bestimmungen. ³ Der Gemeinderat kann zum Schutz der Wasserfauna das Betreten bestimmter Ufergebiete untersagen. Ein Verbot nach Absatz 3 kann nur nach Massgabe der Umweltschutzgesetzgebung oder auf Grund von Zonenvorschriften (Schutzzone) ausgesprochen werden.		

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 29 FELD UND WALD ¹ In Feld und Wald ist das Weiden von Vieh jeglicher Art ausserhalb eingezäunter Plätze verboten. ² Die Durchführung von Aktivitäten, die den Einsatz von Waffen und/oder waffenähnlichen Geräten beinhalten, mit denen Munition im Sinne von Art. 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54), Farbbeutel oder andere Gegenstände abgefeuert werden können, ist auf öffentlichem Grund untersagt. Ausgenommen sind speziell dafür ausgeschiedene Einrichtungen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.		
§ 30 SCHÄDLINGE IM KULTURLAND ¹ Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Absprache mit den Kantonalen Fachstellen die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland verpflichten. ² Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden die Massnahmen durch das Gemeindepersonal oder beauftragte Dritte ersatzweise vorgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. ³ Eigentümerschaft, Pächterin und Pächter sowie Bewirtschafterin und Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, beim Auftreten ansteckender und schädlicher Krankheiten von Pflanzen, Schädlingen usw. den durch den Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.		

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
F. Vollzug und Verfahren § 31 ANZEIGE Alle Personen sind berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements bei der Gemeindepolizei anzuzeigen.	F. Vollzug und Verfahren § 31 ANZEIGE ¹ Alle Personen sind berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements bei der Gemeindepolizei anzuzeigen.	blau: Anpassung Darstellung auf aktuelle Reglemente
§ 32 BEWILLIGUNGEN ¹ Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig. ² Anlässe auf öffentlichem Grund sowie jene nach Gastgewerbegesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 540) sind grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig. Ausgenommen sind gemeindeeigene Anlässe. ³ Die Gebührenhöhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwands im Rahmen des sog. Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bemessen. ⁴ Das Bewilligungsgesuch ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. ⁵ Gegen Entscheide der Bewilligungsstelle kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.		
§ 33 STRAFEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEWILLIGUNGSVERFAHREN ¹ Wer ohne Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Anlass oder eine bewilligungspflichtige Aktion durchführt, hat die Gebühr nachträglich zu entrichten. ² Zudem kann den Veranstaltenden sowie den Teilnehmenden eine Busse gemäss § 36 des Polizeireglements auferlegt werden.		

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 34 STRAFBESTIMMUNGEN ¹ Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden mit Verwarnung oder mit Strafen nach § 46a des Gemeindegesetzes geahndet. ² Sind Bussen auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, beantragt der Gemeinderat dem Strafgerichtspräsidium gemäss § 83 des Gemeindegesetzes deren Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe.		
§ 35 STRAFVERFAHREN Das Verfahren bei Verstössen gegen das Reglement richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23.11.1999 (Nr. 10.001)	§ 35 STRAFVERFAHREN ¹ Das Verfahren bei Verstössen gegen das Reglement richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23.11.1999 (Nr. 10.001)	blau: Anpassung Darstellung auf aktuelle Reglemente
§ 36 BUSSENLISTE ¹ In Anhang I zu diesem Reglement werden diejenigen Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81c des Gemeindegesetzes geahndet werden können, mit der entsprechenden Bussenhöhe aufgelistet. ² Alle übrigen sowie qualifizierte Zuwiderhandlungen werden im ordentlichen Strafverfahren geahndet.		
G. Schlussbestimmungen § 37 VERORDNUNG ZUM POLIZEIREGLEMENT Zuständigkeit und Vollzug regelt der Gemeinderat in der Verordnung zum Polizeireglement.	G. Schlussbestimmungen § 37 VERORDNUNG ZUM POLIZEIREGLEMENT ¹ Zuständigkeit und Vollzug regelt der Gemeinderat in der Verordnung zum Polizeireglement.	blau: Anpassung Darstellung auf aktuelle Reglemente
§ 38 AUFHEBUNG DES BISHERIGEN RECHTS Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Muttenz vom 25. Juni 2002 wird aufgehoben.		
§ 39 INKRAFTTRETEN Dieses Reglement tritt am 1. September 2015 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft.		

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
----------------------	-----------------	-------------

Muttenz, 18. Juni 2015

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2015. Genehmigt von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft am 25.8.2015.

- 1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. März 2023, in Kraft nach der Genehmigung von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 17. April 2023.*
- 2) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2024, in Kraft nach der Genehmigung von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am2024..*

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
----------------------	-----------------	-------------

Bussenkatalog

ANHANG I

Öffentliche Ruhe und Ordnung				
1.01	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit § 7i Pol Gesetz	200.--	1.01	
1.02	Öffentliche Gefährdung und das Erregen öffentlichen Ärgernisses § 6 Pol Reglement	200.--	1.02	
1.03	Missachten von Verweilverböten, Betreten von verbotenen Orten § 7 Pol Reglement	200.--	1.03	
1.04	Nichtbefolgung von polizeilichen Wegweisungen § 6 Pol Reglement	100.--	1.04	
1.05	Verrichten einer Notdurft im Siedlungsgebiet § 8 Pol Reglement	100.--	1.05	Spucken oder Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum des Siedlungsgebiets § 8 Pol Reglement 100.--
1.06	Stören von öffentlichen Veranstaltungen § 8 Pol Reglement	200.--	1.06	
1.07	Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot sowie Missachten von Verweil- und Betretverböten § 8 Pol Reglement	200.--	1.07	
1.08	Verschmutzen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen §§ 8 und 10 Pol Reglement	200.--	1.08	Verschmutzen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen § 8 und 10 Pol Reglement 200.--
1.09	Unbewilligtes Campieren auf öffentlichem Grund § 14 Pol Reglement	100.--	1.09	
1.10	Unbewilligtes Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk § 15 Pol Reglement	100.--	1.10	
			1.11	Steigenlassen von Himmelslaternen § 15 Pol Reglement 100.--
Öffentliche Sicherheit und Verkehr				
2.01	Nicht zurückschneiden der Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, trotz schriftlicher Aufforderung § 20 Pol Reglement	100.--	2.01	Unterlassen der Beseitigung der Gefahr oder nicht zurückschneiden der Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, trotz schriftlicher Aufforderung § 20 Pol Reglement 100.--

Himmelslaternen sind im Reglement bereits verboten. Ein Verbot muss geahndet werden können.

BISHERIGES REGLEMENT			NEUES REGLEMENT			BEMERKUNGEN
Schutz vor Immissionen						
3.01	Missachtung der Lärmschutzbestimmungen §§ 22, 23 und 24 Pol Reglement	100.--	3.01	Missachtung der Lärmschutzbestimmungen § 22, 23 und 24 Pol Reglement	100.--	
3.02	Benützen von Sammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten § 22 Pol Reglement	100.--	3.02			
3.03	Verursachen von Lärm in der Mittagsruhe 12:00 – 13:00 Uhr § 22 Pol Reglement	100.--	3.03			
3.04	Verursachen von Lärm an einem Sonn- oder Feiertag § 22 Pol Reglement	100.--	3.04	Verursachen von Lärm an einem Sonn- oder Feiertag § 22 Pol Reglement	200.--	Gebührenanpassung an die Nachtruhestörung.
3.05	Verursachen von Lärm durch Aktivitäten auf öffentlichen Plätzen, Spielwiesen, Hartplätzen, Schulhausplätzen und Parkanlagen ausserhalb der erlaubten Zeiten § 22 Pol Reglement	100.--	3.05			
3.06	Verursachen von Lärm durch Arbeiten in Haus, Hof und Garten ausserhalb der erlaubten Zeiten § 22 Pol Reglement	100.--	3.06			
3.07	Störung der Nachtruhe 22:00- 06:00 Uhr § 22 Pol Reglement	200.--	3.07			
3.08	Benützung Lautsprechern / Tonverstärkern auf öffentlichem Grund oder an öffentlichen Veranstaltungen ohne Bewilligung § 23 Pol Reglement	100.--	3.08			
			3.09	Nichteinhaltung der Bestimmungen betreffend die Lichtimmissionen § 27 Pol Reglement	100.--	Die Bestimmungen dieses Reglements müssen mittels Ordnungsbusse durchsetzbar sein.
Schutz von Flur und Wald						
4.01	Nichteinhalten von publizierten Feuerverboten § 28 Pol Reglement	200.--	4.01			
4.02	Spielen mit waffenähnlichen Gerätschaften mit Munition oder Farbbeuteln auf öffentlichem Grund § 29 Pol Reglement	100.--	4.02			
4.03	Befahren des Waldes abseits der erlaubten Waldstrassen mit einem Fahrrad § 10 Kantonales Waldgesetz SGS 570	100.--	4.03			
4.04	Verstoss gegen die Schutzbestimmungen in den Naturschutzgebieten	100.--	4.04			
Plakatierwesen						
5.01	Anbringen von Plakaten ohne Bewilligung § 8 Pol Reglement, Kantonale Verordnung Reklame SGS 481.12	200.--	5.01			

BISHERIGES REGLEMENT			NEUES REGLEMENT			BEMERKUNGEN		
Abfall								
6.01	Achtloses Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (Littering) (z.B. Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste) § 8 Pol Reglement	100.--	6.01					
6.02	Bereitstellen von Abfall ohne Gebühren-Vignette Art. 12 Abfallreglement i.V.m. § 4 Vollzugsverordnung zum Abfallreglement	200.--	6.02	Bereitstellen von Abfall ohne offizielle Gebührensäcke oder ohne Sperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde Muttenz § 9 Abfallreglement i.V.m. § 2 Vollzugsverordnung zum Abfallreglement	300.--			
6.03	Widerrechtliches Deponieren von Abfall, Entsorgen von Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben Art. 5 Abfallreglement	200.--	6.03	Widerrechtliches Deponieren von Abfall, Entsorgen von Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben § 6 Abfallreglement	300.--			
Hundewesen								
7.01	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes § 3 Reglement über das Halten von Hunden	100.--	7.01					
7.02	Gefährdung und Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung § 3 Reglement über das Halten von Hunden	200.--	7.02					
7.03	Verstoss gegen die Leinenpflicht § 4 Reglement über das Halten von Hunden	100.--	7.03					
7.04	Missachten des Zutrittsverbots für Hunde § 4 Reglement über das Halten von Hunden	100.--	7.04					
7.05	Missachten eines signalisierten Hundeverbots § 4 Reglement über das Halten von Hunden	200.--	7.05					
7.06	Missachten der Vorschriften über die Beseitigung von Hundekot § 5 Reglement über das Halten von Hunden	100.--	7.06					